Du hast das Wort!

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **35 (1959-1960)**

Heft 14

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

4. Der *Begriff der «Verwaltung»* ist bei der Militärverwaltung naturgemäß sehr weit zu fassen. Vielfach handelt es sich dabei nicht um eine «Verwaltung» im allgemeinen und hergebrachten Sinn des Wortes, sondern um eine Tätigkeit mit besonderem Charakter, für welche die militärische Zielsetzung der Kriegsbereitschaft bestimmend ist. Weder für die Tätigkeit der (vollamtlichen) Heereseinheitskommandanten, noch für die militärische Planungsarbeit des Generalstabs, noch für die Entwicklungsarbeit am Kriegsmaterial, noch für die Ausbildungstätigkeit der Instruktoren (die Beamte des Bundes sind) wird man vernünftigerweise den Begriff der Verwaltung verwenden wollen — und doch fallen alle Arbeiten in den weiten Bereich der «Militärverwaltung», denn die Militärverwaltung bildet ein Ganzes, das nicht nach dem Kriterium des mehr oder weniger Verwaltungsmäßigen unterteilt werden kann.

5. Der *Standort* der eigentlichen militärischen Zentralverwaltung ist Bern. Immerhin befinden sich, je nach der Lage von Einrichtungen, Anlagen usw., zahlreiche Verwaltungs- und Arbeitsstätten des Militärdepartements im ganzen Land herum verstreut; dabei haben sich gewisse ausgesprochene «Militärzentren» gebildet, wie dies etwa in Thun der Fall ist.

6. Verschiedene Verwaltungsaufgaben des Militärdepartements sind nicht primär militärischer, sondern vorwiegend *ziviler Natur*. Sie werden nur aus Zweckmäßigkeitsgründen vom Militärdepartement besorgt und stehen nicht in einem unmittelbaren Verhältnis zur Armee, sondern nur indirekt. Hierher gehören vor allem:

— *Eidg. Turn- und Sportschule, Magglingen* (die Eidg. Turn- und Sportschule ist namentlich wegen ihrer Betreuung des Vorrunterrichts dem Militärdepartement unterstellt; dieser erfaßt nur die männliche Jugend, was seine militärische Bedeutung zeigt),
— die *Abteilung für Landestopographie,*
— die *Abteilung für Militärversicherung,*
— teilweise: *Luftschutz, Pulververwaltung, Bundespferdebeschaffung, Teile des Territorialdienstes.*

Umgekehrt ist festzuhalten, daß eine Reihe anderer Departemente bezw. Aemter an der Militärverwaltung beteiligt sind. Hier sind v. a. zu nennen:

— *Direktion der eidg. Bauten* für das Bauwesen,
— *Eidg. Steuerverwaltung* für den Militärpflichtersatz,
— *Zentraler Ausgleichsfonds* für den Erwerbsersatz,
— *Feldpostdirektion* für die Feldpost,
— *Militäreisenbahndirektion* für das Eisenbahnwesen, u. a.

7. Aus vornehmlich historischen Gründen liegen zahlreiche militärische Verwaltungsaufgaben in den Händen der *Kantone*. Die heutige Regelung der Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen in Militärfragen ist das Ergebnis eines im 19. Jahrhundert mit großem Eifer geführten Kampfes zwischen Zentralisten und Föderalisten im Bundesstaat, der nicht überall mit zweckmäßigen Lösungen geendet hat. Immerhin ist die heutige Regelung durchführbar. Auch wenn sie im einen oder andern Punkt noch zweckmäßiger gestaltet werden könnte, ist doch deutlich festzuhalten, daß ein gänzlicher Verzicht auf die kantonale Militärhoheit auf keinen Fall richtig wäre; es gibt in der Militärverwaltung verschiedene Aufgaben, die der Bund allein nicht lösen könnte, und in denen er *auf die Mitwirkung der Kantone unbedingt angewiesen* ist; es sei nur etwa an die Verbindung mit dem im Zivilleben stehenden Soldaten erinnert.

Die Kantone wenden in Militärfragen eidgenössisches Recht an und stehen unter der Oberaufsicht des Bundes (Art. 20, Abs. 1 der Bundesverfassung und Art. 146, Abs. 2 der Militärorganisation).

8. Die Militärverwaltung ist eine *Folge der Miliz*. Die Verwaltung besorgt alles das, was ein stehendes Heer selbst tun würde; weil aber die Miliz «daheim» ist, muß ein Organ da sein, das diese Aufgaben übernimmt: die Verwaltung.

Die Militärverwaltung ist deshalb relativ groß; sie zählt heute rund 16 700 Personen (einschließlich Lehrlinge). (Dennoch haben die Tage der internationalen Spannung vom November 1956 gezeigt, daß die Militärverwaltung nicht in der Lage ist, größere, unerwartete Zusatzaufgaben zu übernehmen; es wurden bald Truppenaufgebote notwendig, weil die Vergebung von Arbeiten an Private in den wenigsten Fällen möglich war.)

9. Wie alles organisch Gewachsene, trägt die Organisation der Militärverwaltung deutliche Züge der *Anpassung an die Verhältnisse des bestimmten Falls,* an bestimmte Persönlichkeiten, an bereits vorhandene und deshalb präjudizierte Gegebenheiten und an das konkrete Bedürfnis besonderer Lagen. Man darf ihre Entstehungsgeschichte nie aus den Augen lassen, wenn man die Militärverwaltung betrachtet. Sie ist nur selten das Produkt abstrakter, theoretischer Ueberlegungen, sondern wurde viel häufiger auf einen bestimmten Fall hin geschaffen und auf diesen ausgerichtet. Es darf auch nicht übersehen werden, daß diese Organisation nie «fertig» ist, sondern sich dauernd im Fluß befindet.

10. Soweit nicht das Bundesgesetz über die Militärorganisation die nötigen Bestimmungen enthält, ist die Organisation der Eidg. Militärverwaltung gesetzlich geregelt in der bundesrätlichen Verordnung vom 9. März 1954 über die Obliegenheiten des Eidg. Militärdepartements, der Landesverteidigungskommission und der Truppenkommandanten. Diese sogenannte «Dienstordnung» des Eidg. Militärdepartements ist der organisatorische Grunderlaß für die militärische Verwaltungstätigkeit.

Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die stetige, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

Schändliches Benehmen!

(Siehe Nr. 10/1960)

Die von G. M. beschriebenen Zustände sind eine alte und leide Tatsache. Auch Gradierte sind nicht selten mit dabei. Ich will jedoch nicht falsch verstanden sein. Ich achte alle Unteroffiziere und Offiziere, die sich im Genuß von Alkohol beherrschen können, auch wenn sie die Uniform tragen. Doch ist es leider nicht immer so. Das sind natürlich keine guten Vorbilder. Von Soldaten und Uof. sieht man oft die Tornister vor der Wirtshaustüre stehen, doch die Offizierskoffer kann man zum voraus nach Hause senden. Ich mache diese Bemerkungen um aufzuzeigen, wie schwierig es in einem solchen Falle für einen Gradierten ist, hier einzugreifen.

Mein Vorschlag lautet nun dahin:

Die Heerespolizei wird beauftragt, an Entlassungstagen Razzien durchzuführen und gegen solche Elemente einzuschreiten. Dabei hat sie vor keinem Grad haltzumachen. Die Heerespolizei hat im gleichen Tenue aufzutreten wie am großen Defilee in Payerne.

Die Heerespolizisten wären wie die amerikanischen auszurüsten. Wo diese in Erscheinung tritt, weiß jeder amerikanische Soldat, gleich welchen Grades und welcher Waffengattung, was es geschlagen hat. Nur ein schnelles und energisches Zugreifen führt zum Erfolg. Betrunkene oder sonstwie schlechterzogene Elemente sind unbedingt von der Öffentlichkeit zu entfernen, besonders unsere Bahnhöfe sind von diesen Schauspielen zu befreien. Damit können wir uns und vor allem den Ausländern viele beschämende Bilder ersparen.

An Entlassungstagen muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß jeder Wehrmann, solange er die Uniform trägt, unter Militärstrafrecht steht. Auch könnte am Entlassungstag von großen Truppenteilen ein Alkoholverbot erlassen werden, indem es jedem Wirt verboten wäre, an solchen Tagen Alkohol an Wehrmänner jeden Grades auszuschenken. *E. B.*

KRIEGSGESCHICHTLICHE DATEN

9. April 1940
Deutschland überfällt Dänemark und Norwegen.

10. April 1940
Seeschlacht zwischen der deutschen und englischen Flotte bei Narvik

Schweizerische Militärnotizen

Auf eine Anfrage von Nationalrat Etter (BGB), Bern, nach dem Ersatz des bisherigen Einzelkochgeschirrs (gemeint ist die Gamelle! Red.) durch ein modernes, geeigneteres Gerät, antwortete der Bundesrat, daß die Ausrüstung der Armee mit verbesserten Einzelkochgeschirren seit «einiger Zeit geprüft» werde. Ein ursprünglich erprobter Einzelkochapparat genügte den Anforderungen nicht, weshalb nun ein neues Gerät getestet wird. «Dieses soll später die Gamelle ersetzen, die sich für die Zubereitung der neuzeitlichen Notportionen und Taschenportionen, sowie für die Feuerung mit modernen Heizstoffen wenig eignet» — was wir, so erlaubt sich der Redaktor hinzuzufügen, schon während des Aktivdienstes bei der Zubereitung des herkömmlichen Essens festgestellt haben.